

Allgemeine LIZENZBEDINGUNGEN der H&S Heilig und Schubert Software AG (H&S) (Stand 15. Juli 2019)

1. Umfang der Softwarelizenz

- 1.1. H&S gewährt dem Kunden hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare und auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränkte Lizenz zur Verwendung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Software (in der Folge kurz „lizenzierte Software“ bezeichnet) zu den in diesen Bedingungen beschriebenen Zwecken und in dem in diesen Bedingungen beschriebenen Umfang.
- 1.2. Die Verwendung der lizenzierten Software durch Dritte ist unzulässig.
- 1.3. Die vorstehenden Punkte 1.1 und 1.2 finden auf allfällige Resultate von Wartungsarbeiten und Software Aktualisierungen (gemeinsam in der Folge kurz „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet) analoge Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn diese in Zusammenarbeit mit dem Kunden und/oder nach seinen Spezifikationen erstellt wurden.
- 1.4. Produkte von Dritten, die von H&S geliefert werden oder die in der lizenzierten Software enthalten sind, können anderen Geschäfts und Lizenzbedingungen unterliegen (insbesondere denen des Herstellers). Informationen hierzu finden sich typischerweise in der „Read Me“ Datei des jeweiligen Produktes oder direkt beim Hersteller.
- 1.5. Sind im Rahmen der Verwendung der lizenzierten Software, Lizenzbestimmungen Dritter betroffen, zum Beispiel durch direkten oder indirekten Zugriff auf Daten von Drittsystemen, so obliegt die Klärung der Lizenzbedingungen und eine eventuell notwendige Lizenzierung dem Kunden.

2. Zulässige Anzahl von Benutzern; Kopien

- 2.1. Die dem Kunden gewährte Lizenz berechtigt ihn zur Installation der lizenzierten Software im Umfang wie in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 2.2. Der Kunde ist zur Erstellung einer Sicherungskopie der lizenzierten Software unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese Sicherungskopie auf keinem Computer installiert wird.

3. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

- 3.1. Die lizenzierte Software und sämtliche zulässigerweise angefertigten Kopien der lizenzierten Software sowie sämtliche Arbeitsergebnisse sind geistiges Eigentum

von H&S bzw. deren Lieferanten. Die lizenzierte Software ist urheberrechtlich geschützt. H&S überträgt hiermit keinerlei Eigentumsrechte an der lizenzierten Software oder an Arbeitsergebnissen und behält sich sämtliche Rechte vor, die dem Kunden in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich gewährt werden.

- 3.2. Die Erstellung von Kopien der lizenzierten Software ist ausschließlich im Rahmen des Abschnitts 2. dieses Vertrages zulässig. Alle Kopien, die gemäß diesen Bedingungen angefertigt werden, müssen dieselben Urheberrechts und Eigentumshinweise enthalten wie die lizenzierte Originalsoftware.
- 3.3. Die Änderung, Übersetzung und Anpassung der lizenzierten Software ist unzulässig. Es ist weiters unzulässig, die lizenzierte Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, reverse engineering vorzunehmen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der lizenzierten Software zu ermitteln. Dieser Punkt 3.3 gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen (zB §§ 40d, 40e öUrhG) anderes vorsehen.
- 3.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die lizenzierte Software zu vermieten, verpachten, unterzulizenzieren oder zu verleihen. Der Kunde ist weiters nicht berechtigt, Dritten das Kopieren der lizenzierten Software sowie ihre Verwendung auf deren Computer zu gestatten.
- 3.5. Wenn die lizenzierte Software eine Aktualisierung einer vorherigen Version der lizenzierten Software darstellt, muss der Kunde über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um die Aktualisierung verwenden zu dürfen. Nach Erwerb der Aktualisierung darf der Kunde die alte Version der lizenzierten Software weiterverwenden, um dem Kunden die Umstellung auf die neue Version zu erleichtern, vorausgesetzt, dass die Aktualisierung und die alte Version auf demselben Computer installiert sind und die alte Version oder Kopien davon nicht an einen Dritten bzw. auf einen anderen Computer übertragen werden. Mit dem Erhalt der Aktualisierung sind sämtliche Verpflichtungen von H&S gegenüber dem Kunden zur Unterstützung der alten Version der lizenzierten Software beendet.

4. Beschränkte Gewährleistung

- 4.1. Die Zeit der Gewährleistung, der lizenzierte Software beträgt (6) sechs Monaten ab Datum der Bestellung. Über die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen hinaus übernimmt H&S keine Gewährleistung.

tung für die Leistungsfähigkeit der lizenzierten Software. Ebenso wird keine Gewährleistung für die Erzielung bestimmter Arbeitserfolge bei Verwendung der lizenzierten Software übernommen. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt wird, übernimmt H&S keine Haftung für die Integration oder Interoperabilität der lizenzierten Software bzw. Arbeitsergebnisse mit der Soft und Hardware des Kunden.

- 4.2. Keine Gewährleistung gilt, soweit die Nichterfüllung der beschriebenen Leistungen im Sinne des Punktes 4.1 auf Unfall, Missbrauch oder fehlerhafte Nutzung (eingeschlossen eine nicht der empfohlenen Hardwarekonfiguration entsprechende Nutzung) zurückzuführen ist. H&S leistet weiters keine Gewähr für Vor oder Testversionen, Produktsampler oder Musterkopien der lizenzierten Software.
- 4.3. Wenn der Kunde H&S innerhalb der in Punkt 4.1 genannten Gewährleistungsfrist schriftlich über einen Mangel der lizenzierten Software informiert, der den Kunden gemäß Punkt 4.1 und 4.2 zu Ansprüchen gegenüber H&S berechtigt, wird H&S nach seiner freien Wahl entweder (a) vom Kaufvertrag zurücktreten und dem Kunden die für die lizenzierte Software bezahlte Lizenzgebühr zurückerstatten oder (b) innerhalb angemessener Zeit den Mangel beheben oder (c) die lizenzierte Software gegen eine mangelfreie Version austauschen. Dies sind die einzigen Ansprüche des Kunden gegen H&S im Falle des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der lizenzierten Software gemäß Punkt 4.1 und 4.2.

5. Verletzung von Rechten Dritter

- 5.1. Nach dem besten Wissen von H&S verletzt die Verwendung der lizenzierten Software bzw. von Arbeitsergebnissen durch den Kunden keine geistigen Eigentumsrechte Dritter. Für den Fall, dass ein Dritter gegen den Kunden einen Anspruch wegen Verletzung von Patent und/oder Urheberrechten durch die Nutzung der lizenzierten Software bzw. von Arbeitsergebnissen (oder Teilen davon) geltend macht, wird H&S dem Kunden bis zur Obergrenze gemäß Punkt 6.3 jene Summe ersetzen, die der Kunde gegenüber dem Dritten aufgrund eines aus diesem Anspruch resultierenden rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleiches (sofern wir diesem im Voraus schriftlich zugestimmt haben) zu zahlen verpflichtet ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt nur, wenn der Kunde H&S (a) unverzüglich schriftlich von dem gegen den Kunden geltend gemachten Anspruch informiert hat, (b) die vollständige Kontrolle über die Verteidigung und einen allfälligen Vergleich des Anspruches eingeräumt hat und (c) bei der Verteidigung des Anspruches angemessen unterstützt hat. Unter den vorstehenden Voraussetzungen wird H&S dem Kunden alle angemessenen Ausgaben erstatten, die der Kunde im Rahmen einer solchen Unterstützungsleistung getätigt hat,

- 5.2. Die Verpflichtungen von H&S gemäß Punkt 5.1 finden keine Anwendung, soweit der jeweilige Anspruch bzw. das jeweilige rechtskräftige Urteil (Vergleich) seine Rechtsgrundlage finden in (a) Spezifikationen, die der Kunde H&S für Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt hat, (b) Code oder Materialien, die der Kunde H&S als Teil von Arbeitsergebnissen zur Verfügung gestellt hat, (c) der Nutzung der lizenzierten Software oder eines Arbeitsergebnisses durch den Kunden, obwohl H&S den Kunden darauf hingewiesen hat, dass die Nutzung wegen des Verletzungsanspruches einzustellen ist, (d) einer Kombination der lizenzierten Software oder von Arbeitsergebnissen mit nicht von H&S stammenden Produkten, Daten oder Geschäftsprozessen, (e) der Nutzung oder dem Zugang zu der lizenzierten Software oder dem Arbeitsergebnis durch eine Person, die nicht zu den Mitarbeitern des Kunden zählt (f) eine nicht durch H&S erfolgte Veränderung der lizenzierten Software oder des Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall wird der Kunde H&S hinsichtlich sämtlicher hieraus entstehender Schäden, Aufwendungen und sonstiger Kosten schad- und klaglos halten.
- 5.3. Falls H&S Informationen über einen angeblichen Verletzungsanspruch in Bezug auf die lizenzierte Software oder ein Arbeitsergebnis erhält, ist H&S berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten entweder (a) für den Kunden das Recht zur fortgesetzten Nutzung der lizenzierten Software bzw. des Arbeitsergebnisses zu erwerben, oder (b) die lizenzierte Software bzw. das Arbeitsergebnis so zu verändern oder durch ein funktional gleichwertiges Produkt zu ersetzen, dass die (angebliche) Rechtsverletzung behoben ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung des angeblich verletzenden Produktes unverzüglich einzustellen. Eine Verpflichtung im Sinne des Punktes 5.3 besteht für H&S nur, wenn der Kunde aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichtes zur Einstellung der Nutzung der lizenzierten Software verpflichtet wird.

6. Haftung

- 6.1. H&S haftet nicht für Schäden, die auf Veränderungen der lizenzierten Software zurückzuführen sind, die nicht von H&S vorgenommen wurden, sowie für Schäden, die auf externe Ursachen (einschließlich anderer Programme) zurückzuführen sind.
- 6.2. H&S haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinnes) ist ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftung von H&S ist, unabhängig davon, ob sich der haftungsbegründende Anspruch aus dieser Vereinbarung oder aus Regeln über Verträge zugunsten Dritter ergibt, jedenfalls mit dem Bezug der gemäß Punkt 8 an H&S bezahlten Lizenzgebühr begrenzt.

6.4. Sofern es sich bei der lizenzierten Software um Produkte Dritter handelt, haftet H&S für Schäden nur bei einem eigenen Verschulden.

Diese Spalte ist bewusst leer

7. Software-Aktualisierung, Support

7.1. Die Aktualisierung der lizenzierten Software wird in der Leistungsbeschreibung vereinbart und unterliegt den Software-Aktualisierungsbedingungen sowie einem gesonderten Entgelt. Die Aktualisierungsleistungen sind auf jene Softwaremodule begrenzt, die der Kunde entsprechend der Leistungsbeschreibung erworben hat. Bei Dritt-Software sind die seitens des Herstellers zu Verfügung gestellten Software-Aktualisierungsbedingungen maßgeblich, die H&S dem Kunden zu Verfügung stellen wird.

7.2. Um im Fall eventuell auftretender Probleme und Störungen einen möglichst reibungslosen Betrieb der lizenzierten Software zu gewährleisten, bietet H&S entsprechende „Service-Level-Agreements (SLA)“ an. Die Höhe des dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltes richtet sich nach dem Umfang der bestellten Leistungen (SLA) und den jeweiligen Supportbedingungen.

8. Laufzeit und Beendigung

8.1. Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall steht dem Kunden kein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr (oder Teilen davon) zu. Spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist hat der Kunde sämtliche Versionen und Kopien der lizenzierten Software und Arbeitsergebnisse an H&S zurückzustellen bzw. – auf Aufforderung von H&S zu vernichten. Soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich, ist der Kunde berechtigt, eine Kopie der lizenzierten Software für archivari-sche Zwecke zurückzubehalten, vorausgesetzt, dass diese Kopie auf keinem Computer installiert und verwendet wird.

8.2. Bei Vorliegen einer wesentlichen Zuwiderhandlung durch den Kunden ist H&S berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Die Rückstellungsverpflichtungen gemäß Punkt 8.1 finden analoge Anwendung.

+++ Ende Dokument +++